Geschäftsverzeichnisnr. 4209

Urteil Nr. 132/2007 vom 17. Oktober 2007

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 124 - hauptsächlich - und Artikel 136 - hilfsweise - des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 2. Februar 2007 zur Festlegung der Rechtsstellung der Schulleiter, erhoben von Claire Meynaert und der VoG « Comité scolaire Singelijn ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, und dem emeritierten Vorsitzenden A. Arts gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Mai 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Mai 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 124 - hauptsächlich - und Artikel 136 - hilfsweise - des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 2. Februar 2007 zur Festlegung der Rechtsstellung der Schulleiter (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Mai 2007): Claire Meynaert, wohnhaft in 1200 Brüssel, rue de la Rive 76, und die VoG « Comité scolaire Singelijn », mit Vereinigungssitz in 1200 Brüssel, avenue Chapelle-aux-Champs 67.

Der von denselben klagenden Parteien erhobenen Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Dekretsbestimmungen wurde durch Urteil Nr. 106/2007 vom 19. Juli 2007, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Juli 2007 veröffentlicht wurde, stattgegeben.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. Oktober 2007

- erschienen
- RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- RA M. Karolinski, ebenfalls *loco* RÄin M. Kestemont-Soumeryn, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
 - haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt Bericht erstattet,
 - wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
 - wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Artikel 124 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 2. Februar 2007 zur Festlegung der Rechtsstellung der Schulleiter bestimmt:

« Im subventionierten Unterrichtswesen kann eine Schule nur dann Subventionen erhalten, wenn das Personalmitglied, das mit ihrer Leitung im Sinne von Artikel 2 des vorliegenden Dekret betraut ist, Mitglied des subventionierten und durch eine Gehaltssubvention entlohnten Personals ist ».

B.1.2. Artikel 136 desselben Dekrets bestimmt:

- « § 1. In Abweichung von den Bestimmungen des vorliegenden Dekrets wird ein Personalmitglied, das vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets im subventionierten freien Unterrichtswesen in einem Amt als Schulleiter im Sinne von Artikel 2 § 1 Nr. 1 aufgrund der vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets geltenden Bedingungen für die zeitweilige Anstellung im betreffenden Amt zeitweilig angestellt wurde und in diesem Amt am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets ein im Vollzeitunterricht und/oder im Weiterbildungsunterricht erworbenes Amtsalter von mindestens 720 Tagen aufweist, in der von ihm besetzten Stelle endgültig ernannt, sobald es die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets geltenden Bedingungen für die endgültige Anstellung im betreffenden Amt erfüllt.
- § 2. In Abweichung von den Bestimmungen des vorerwähnten Dekrets vom 1. Februar 1993 in der durch das vorliegende Dekret abgeänderten Fassung wird ein Personalmitglied, das vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets im subventionierten freien Unterrichtswesen in einem Auswahlamt aufgrund der vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets geltenden Bedingungen für die zeitweilige Anstellung im betreffenden Amt zeitweilig angestellt wurde und in diesem Amt am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets ein Amtsalter von mindestens 720 Tagen aufweist, in der von ihm besetzten Stelle endgültig ernannt, sobald es die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets geltenden Bedingungen für die endgültige Anstellung im betreffenden Amt erfüllt.

Für das Amt als Werkstattleiter im Weiterbildungsunterricht genießt das im vorstehenden Absatz erwähnte Personalmitglied ebenfalls die Anwendung dieser Bestimmung, wenn es die Befähigungsbedingungen im Sinne von Artikel 101 des vorliegenden Dekrets erfüllt.

In Abweichung von den Bestimmungen des vorerwähnten Dekrets vom 1. Februar 1993 in der durch das vorliegende Dekret abgeänderten Fassung wird ein Personalmitglied, das vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets im subventionierten freien Unterrichtswesen in einem anderen Beförderungsamt als demjenigen eines Schulleiters im Sinne von Artikel 2 § 1 Nr. 1 aufgrund der vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets geltenden Bedingungen für die zeitweilige Anstellung im betreffenden Amt zeitweilig angestellt wurde und in diesem Amt am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets ein Amtsalter von mindestens 720 Tagen aufweist, in der von ihm besetzten Stelle endgültig ernannt, sobald es die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets geltenden Bedingungen für die endgültige Anstellung im betreffenden Amt erfüllt ».

B.1.3. In Anwendung von Artikel 141 desselben Dekrets treten die vorerwähnten Bestimmungen am 1. September 2007 in Kraft.

4

B.1.4. In seinem Urteil Nr. 106/2007 vom 19. Juli 2007 hat der Hof den vorerwähnten

Artikel 124 einstweilig aufgehoben.

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.2.1. Die erste klagende Partei ist Schulleiterin der Grundschule Singelijn. Sie gehört nicht

dem subventionierten Personal an und wird aus den Eigenmitteln der Schule entlohnt. Die zweite

klagende Partei ist die VoG « Comité scolaire Singelijn », Organisationsträgerin der Grundschule

Singelijn, die dem Netz des nichtkonfessionellen freien Unterrichtswesens angehört und von der

Französischen Gemeinschaft subventioniert wird.

B.2.2. Die fraglichen Bestimmungen machen die Subventionierung der dem

subventionierten Netz angehörenden Schulen von der Bedingung abhängig, dass der Schulleiter

ein Mitglied des « subventionierten und durch eine Gehaltssubvention entlohnten » Personals ist.

Sie enthalten keinerlei Übergangsmaßnahmen bezüglich der Situation jener Schulleiter, die ihr

Amt ausüben würden, ohne diese Bedingung zu erfüllen. Diese Bestimmungen betreffen die

Situation der Schulleiterin der Grundschule Singelijn sowie diejenige der VoG, die deren

Organisationsträgerin ist, unmittelbar und in ungünstigem Sinne.

Zur Hauptsache

In Bezug auf en ersten Klagegrund

B.3. In ihrem ersten Klagegrund werfen die klagenden Parteien Artikel 124 des

angefochtenen Dekrets vor, er verstoße gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 1 der Verfassung,

indem er dadurch, dass er bestimme, dass eine Schule nur dann Subventionen erhalten könne,

wenn das Personalmitglied, das mit ihrer Leitung betraut sei, Mitglied des subventionierten und

durch eine Gehaltssubvention entlohnten Personals sei, die in Artikel 24 § 1 der Verfassung

gewährleistete Unterrichtsfreiheit wesentlich beeinträchtige (erster Teil); sie werfen Artikel 124

ebenfalls vor, dass er dadurch, dass er vorsehe, dass eine Schule, die von einer Person geleitet

werde, die die vorerwähnte Bedingung nicht erfülle, keine Subventionen erhalten könne, eine

Sanktion vorschreibe, die in keinem vernünftigen Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stehe (zweiter Teil).

- B.4.1. Die in Artikel 24 § 1 der Verfassung definierte Unterrichtsfreiheit setzt voraus, dass die Organisationsträger, die nicht direkt der Gemeinschaft unterstehen, unter gewissen Bedingungen Subventionen zu Lasten der Gemeinschaft beanspruchen können. Das Recht auf Subventionen ist einerseits begrenzt durch die Möglichkeit der Gemeinschaft, diese mit Erfordernissen des Gemeinwohls, darunter diejenigen eines qualitativ hochwertigen Unterrichts und der Einhaltung von Normen der Schulbevölkerung, zu verbinden, und andererseits durch die Notwendigkeit, die verfügbaren finanziellen Mittel auf die verschiedenen Aufgaben der Gemeinschaft zu verteilen. Die Unterrichtsfreiheit ist daher begrenzt und verhindert nicht, dass der Dekretgeber Bedingungen für die Finanzierung und für die Gewährung von Subventionen auferlegt, mit denen die Ausübung dieser Freiheit begrenzt wird. Derartige Maßnahmen können als solche nicht als eine Verletzung der Unterrichtsfreiheit betrachtet werden. Es wäre anders, wenn sich herausstellen sollte, dass konkrete Einschränkungen dieser Freiheit nicht der Zielsetzung entsprechen und nicht im Verhältnis zu ihr stehen würden.
- B.4.2. Die Unterrichtsfreiheit setzt für den Organisationsträger die Freiheit voraus, das Personal zu wählen, das damit beauftragt wird, die Verwirklichung der eigenen pädagogischen Ziele, die er sich gesetzt hat, erfolgreich durchzuführen. Sie verhindert nicht, dass der zuständige Gesetzgeber sie Einschränkungen unterwirft, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität des Unterrichts, vorausgesetzt, dass sie vernünftig gerechtfertigt sind und im Verhältnis zum Zweck und zu den Folgen der ergriffenen Maßnahme stehen.
- B.5. Mit der Annahme des Dekrets vom 2. Februar 2007 zur Festlegung der Rechtsstellung der Schulleiter wollte der Dekretgeber « das Amt des Schulleiters modernisieren, indem ihm sowohl auf der Ebene des allgemeinen Interesses als auch auf persönlicher Ebene die Anerkennung und die Mittel, die mit seiner Eigenart verbunden sind, verliehen werden », wobei der Schulleiter ein « spezifisches und angemessenes Statut erhält », das es vorher nicht gab (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2006-2007, Nr. 339/1, S. 7).

B.6.1. Um die Qualität des mit öffentlichen Mitteln finanzierten Unterrichts zu gewährleisten, kann der Dekretgeber vorschreiben, dass der Leiter der Lehranstalt über bestimmte Fähigkeiten, Qualifikationen oder Ausbildungen verfügt, die gewährleisten, dass er die für dieses Amt erforderlichen Eigenschaften besitzt, und er kann bei Nichtbeachtung dieses Erfordernisses Sanktionen vorsehen.

B.6.2. Es liegt im Ermessen des Dekretgebers zu bestimmen, welche Befähigungsnachweise erforderlich sind. Indem das angefochtene Dekret bestimmt, dass ein Schulleiter zu dem durch eine Gehaltssubvention entlohnten Personal gehören muss, bezieht es sich auf die Personalmitglieder, die Inhaber von einem der durch das Dekret vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens vorgeschriebenen Befähigungsnachweise sind, im vorliegenden Fall also des Primarschullehrernachweises.

Eine solche Entscheidung ist nicht offensichtlich unvernünftig, weil sie die Organisationsträger dazu veranlasst, die Leitungsaufgaben jenen Personen anzuvertrauen, bei denen sowohl aufgrund des Diploms, das sie erlangt haben, als auch aufgrund der Ämter, die sie durch dieses Diplom haben ausüben können, davon auszugehen ist, dass sie die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrung besitzen, um eine Schule zu leiten.

B.6.3. Wenn aber der Dekretgeber die Nichterfüllung dieser Bedingung dadurch sanktioniert, dass der Schule die Subventionen versagt werden, ergreift er eine Maßnahme, die offensichtlich nicht im Verhältnis zu der von ihm verfolgten Zielsetzung steht.

B.7. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist begründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.8.1. In ihrem zweiten Klagegrund werfen die klagenden Parteien Artikel 136 desselben Dekrets vor, er verstoße gegen die Artikel 10, 11, 23 Absatz 3 Nr. 1 und 24 § 4 der Verfassung, vorkommendenfalls in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, indem er einerseits die Situation bestimmter Schulleiter des subventionierten Unterrichtswesens mit einem

Dienstalter von mindestens 720 Tagen regle, aber andererseits keinerlei Maßnahmen vorsehe, die es den am Tag des Inkrafttretens des Dekrets im Amt befindlichen Schulleitern, die keine Mitglieder des subventionierten Personals seien und die das gleiche Dienstalter hätten, ermöglichen würden, ihre Stelle in dem von ihnen besetzten Amt als Schulleiter zu behalten, ohne dass der von ihnen geleiteten Schule jede Subvention versagt würde.

B.8.2. Indem das angefochtene Dekret die in seinem Artikel 124 erwähnte Bedingung ab dem 1. September 2007 anwendbar macht, ohne eine Übergangsmaßnahme vorzusehen für Schulen, die - wie die zweite klagende Partei - von einer Person geleitet werden, die diese Bedingung nicht erfüllt, während Artikel 136 des Dekrets Übergangsmaßnahmen für andere Schulleiter vorgesehen hat, führt es zu einem nicht vernünftig gerechtfertigten Behandlungsunterschied zuungunsten der Kategorie von Schulleitern, zu der die erste klagende Partei gehört.

B.8.3. Da Artikel 124 aus den in B.6.3 dargelegten Gründen für nichtig zu erklären ist, ist der hilfsweise gestellte Antrag auf Nichtigerklärung von Artikel 136 des angefochtenen Dekrets jedoch gegenstandslos geworden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 124 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 2. Februar 2007 zur Festlegung der Rechtsstellung der Schulleiter für nichtig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Oktober 2007.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux M. Melchior